

# Pensionstipps



Ihr Recht nach dem Arbeitsleben



AK-Hotline ☎ 05 7799-0

Meine AK. Ganz groß für mich da.



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)



Nach einem langen Arbeitsleben in den wohlverdienten Ruhestand: Eine Einführung in die Bestimmungen der gesetzlichen Altersversorgung bietet diese Broschüre. Aufgrund der komplizierten Bestimmungen empfehle ich, auch unsere ExpertInnen zu kontaktieren.

Ihr -

**Josef Pessler**  
AK-Präsident

# PENSIONSTIPPS



# PENSIONSHARMONISIERUNG

## **Allgemeines Pensionsgesetz – APG**

Das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) ist ein Teil des Pensionsharmonisierungsgesetzes. Mit diesem Gesetz wird ein einheitliches, „harmonisiertes“ Pensionsrecht geschaffen.

Die Bestimmungen des APG gelten grundsätzlich für jene Personen, die am 1.1.2005 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**Ausnahme:** Die Korridor pension und die Schwerarbeitspension können auch von jenen Personen, die vor dem 1.1.2005 das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, in Anspruch genommen werden.

## **Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG**

Das ASVG regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in Österreich unselbstständig Erwerbstätigen sowie die Krankenversicherung der Pensionisten und enthält in den Abschnitten über die Pensionsversicherung grundsätzlich die Bestimmungen für jene Personen, die vor dem 1.1.2005 das 50. Lebensjahr schon vollendet haben.

## Versicherungszeiten

**Für alle Versicherten für Zeiten bis Ende 2004**

**Für Versicherte bis 31.12.1954 geboren, auch für Zeiten ab 2005**

### Beitragszeiten

Pflichtversicherungszeiten

Kindererziehungszeiten ab  
1.1.2002 in beschränktem  
Ausmaß

Zeiten freiwilliger  
Versicherung

eingekaufte Schul- und  
Studienmonate

### Ersatzzeiten

Präsenz-, Zivildienst

Wochengeldbezug

Kindererziehungszeiten

Ab 1.1.1971 Bezug von  
Krankengeld, Arbeitslo-  
sengeld, Notstandshilfe

Bezug von Weiterbil-  
dungsgeld nach dem  
45. Lebensjahr

Bezug von Übergangs-  
geld vom AMS (ab 2004)

Bezug einer Beihilfe zur  
Deckung des Lebens-  
unterhaltes vom AMS  
(ab 2004)

**Für Versicherte, die ab 1.1.1955 geboren sind, unter-  
scheidet man für Zeiten ab 1.1.2005:**

- Pflichtversicherungszeiten aufgrund einer Erwerbs-  
tätigkeit
- Zeiten einer freiwilligen Versicherung
- Pflichtversicherungszeiten aufgrund einer Teilversi-  
cherung, für die der Bund, das AMS oder ein öffent-  
licher Fonds Beiträge entrichtet

**Die bisherigen Ersatzzeiten werden ab 2005  
zu Zeiten einer Teilversicherung:**

- Kindererziehung bis zum 4. Lebensjahr
- Wochengeldbezug
- Präsenz-, Zivildienst
- Krankengeldbezug
- Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Über-  
brückungshilfe oder Weiterbildungsgeld

- Neu: Entfall des Notstandshilfebezuges ausschließlich wegen der Anrechnung des Partnereinkommens (gilt nur für ab 1955 geboren!)
- Bezug von Übergangsgeld vom Pensionsversicherungsträger oder Unfallversicherungsträger

### **Zeiten der Kindererziehung**

Grundsätzlich die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt eines Kindes sind Ersatzmonate. Bei Zwillingen die ersten 60 Monate.

Für Geburten ab 1.1.2002: Die ersten 24 Kalendermonate nach der Entbindung werden wie Pflichtversicherungsmonate berücksichtigt.

### **Kindererziehung ab 1.1.2005:**

Für Personen, die ab 1.1.1955 geboren wurden. Bund und FLAG zahlen ab 1.1.2005 für Kindererziehungsmonate Beiträge (2017: für jeden Kindererziehungsmonat 22,8% von € 1.776,70). Diese Zeiten sind Beitragsmonate aufgrund einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung.

## **Alterspension**

### **Alterspension für vor dem 1.1.1955 geborene Personen**

Für Personen, die am 1.1.2005 das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, gelten die Bestimmungen des ASVG sowohl für die Anspruchsvoraussetzungen wie auch für die Berechnung der Pension weiter:

- a) Vollendung des 65. Lebensjahres (Frauen des 60. Lebensjahres)
- b) Mindestversicherungszeit
  - entweder 15 Beitragsjahre im Laufe des Lebens
  - oder 15 Versicherungsjahre (Beitragsmonate und Ersatzmonate in den letzten 30 Jahren)
  - oder 25 Versicherungsjahre im Laufe des gesamten Lebens
- c) Aufgabe der Beschäftigung ist nicht erforderlich

## **Alterspension für nach dem 31.12.1954 geborene Personen**

Anspruchsvoraussetzungen wie bei Alterspension für vor dem 1.1.1955 geborene Personen, zusätzlich Möglichkeit der Mindestversicherungszeit:

15 Versicherungsjahre, mindestens 7 Versicherungsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit

### **Sonderregelung:**

Für die 7 Jahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit zählen auch:

- Familienhospizkarenz
- begünstigte Selbstversicherung wegen Pflege eines Pflegegeldbeziehers ab Stufe 3
- Selbstversicherung wegen Betreuung eines behinderten Kindes

### **Unterschiedliches Pensionsalter**

Das unterschiedliche Pensionsalter von Frauen und Männern ist noch für einige Jahre verfassungsrechtlich abgesichert. Ab 2024 erfolgt jedoch für Frauen eine schrittweise Anhebung um 6 Monate pro Kalenderjahr, sodass ab 2033 das einheitliche Pensionsalter 65 Jahre gilt.

## **Korridorpension**

### **Anspruchsvoraussetzungen:**

- a) Vollendung des 62. Lebensjahres
- b) Das Ausmaß der erforderlichen Versicherungsmonate beträgt:  
ab 2017: .....480 Monate .....(40 Jahre)
- c) Fehlen einer Erwerbstätigkeit gegen ein die Geringfügigkeitsgrenze (2017: 425,70) übersteigendes Entgelt
- d) keine Pflichtversicherung nach dem GSVG (kein Gewerbeschein) und keine Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einem Einheitswert über € 2.400,-



## **Pensionskorridor und Arbeitslosenversicherung**

Hat man Anspruch auf eine Pension, erhält man grundsätzlich kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe mehr. Von dieser Regel wird nur eine Ausnahme gemacht:

Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für den Pensionskorridor erfüllen, können bis maximal ein Jahr bzw., falls dieser Zeitraum kürzer ist, bis zur Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe in Anspruch nehmen, wenn das letzte Dienstverhältnis zu Pensionskorridor und Arbeitslosenversicherung

1. durch Kündigung des Dienstgebers,
2. durch berechtigten vorzeitigen Austritt,
3. durch Lösung während der Probezeit oder
4. unter der Voraussetzung, dass vor dem befristeten Dienstverhältnis kein unbefristetes Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber bestand, durch Fristablauf beendet wurde.

## **Sonderbestimmungen für Langzeitversicherte (Hacklerregelung) und Schwerarbeiter**

### **1. Frauen geboren bis 1958, Männer geboren bis 1953**

#### **Pensionsantrittsalter:**

Frauen geboren bis 31.12.1958 und Männer geboren bis zum 31.12.1953 können die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Hacklerregelung) mit Vollendung des 55. bzw. des 60. Lebensjahres beanspruchen.

#### **Anspruchsvoraussetzungen:**

Diese sind erfüllt, wenn zum Stichtag Frauen zumindest 480 Beitragsmonate und Männer 540 Beitragsmonate erworben haben.

Beitragsmonate sind Pflichtversicherungsmonate, Monate einer freiwilligen Versicherung sowie eingekaufte Schul- und Studienzeiten.

Als Beitragsmonate gelten auch

- bis zu 30 Ersatzmonate für Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes
- bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung
- Ersatzmonate für Zeiten des Wochengeldbezuges, sofern sie sich nicht mit Kindererziehungszeiten decken
- Ersatzmonate des Krankengeldbezuges sowie
- Beschäftigungszeiten vor Einführung der Versicherungspflicht nach GSVG und BSVG bei Beschäftigung im Betrieb der Eltern

Bei bis zum 31.12.1958 geborenen Frauen werden auch Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe nach dem 1.1.2005 für die Erfüllung der Voraussetzungen herangezogen.

### **2. Frauen geboren ab 1959, Männer geboren ab 1954**

#### **Pensionsantrittsalter:**

Für Männer geboren ab 1.1.1954 gilt als Pensionsantrittsalter die Vollendung des 62. Lebensjahres.

Für Frauen wird das Antrittsalter schrittweise vom 57. auf das 62. Lebensjahr angehoben:

<b>Geburtsdatum</b>	<b>Antrittsalter</b>
1.1.–31.12.1959.....	57. Lebensjahr
1.1.–31.12.1960.....	58. Lebensjahr
1.1.–31.12.1961.....	59. Lebensjahr
1.1.1962–1.12.1963.....	60. Lebensjahr
2.12.1963–1.6.1964.....	60,5. Lebensjahr
2.6.1964–1.12.1964.....	61. Lebensjahr
2.12.1964–1.6.1965.....	61,5. Lebensjahr
ab 2.6.1965 .....	62. Lebensjahr

Männer müssen 540 Beitragsmonate erworben haben, für Frauen wird die Anzahl der erforderlichen Beitragsmonate schrittweise von 504 auf 540 angehoben:

geboren 1.1.–31.12.1959	504 Beitragsmonate
1.1.–31.12.1960	516 Beitragsmonate
1.1.–31.12.1961	528 Beitragsmonate
ab 1.1.1962	540 Beitragsmonate

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gelten lediglich Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit.

Die geforderte Anzahl der Beitragsmonate kann durch

- Präsenz- oder Zivildienst (bis zu einem Höchstausmaß von 30 Monaten)
- Wochengeldbezug, soweit er sich nicht mit Kindererziehungsmonaten deckt
- höchstens 60 durch Kindererziehung erworbene Ersatzmonate, soweit sich diese nicht mit Beitragsmonaten decken, ersetzt werden.

### **Hacklerregelung bei Schwerarbeit**

Männer geboren zwischen 1.1.1954 und 31.12.1958 haben mit 60 Jahren und 45 Beitragsjahren, und Frauen geboren zwischen 1.1.1959 und 31.12.1963 haben mit 55 Jahren und 40 Beitragsjahren Anspruch auf die Hacklerregelung bei Schwerarbeit, wenn sie in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag mindestens 120 Beitragsmonate unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erworben haben. Sind die Anspruchsvoraussetzungen (Alter, Beitragsmonate, Schwerarbeit) für die Hacklerregelung für Schwerarbeit zu einem bestimmten Zeitpunkt einmal erfüllt, bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

## Schwerarbeitspension

Mit Inkrafttreten des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) wurde ab 1.1.2007 eine neue Pensionsart geschaffen.

Sie gilt grundsätzlich für Männer und Frauen, die über eine bestimmte Dauer unter psychisch und physisch besonders belastenden Bedingungen Schwerarbeit geleistet haben, und soll diesen einen Pensionsantritt vor Erreichung des Regelpensionsalters ermöglichen.

### Voraussetzungen für eine Schwerarbeitspension ab 1.1.2007:

Die Schwerarbeitspension kann frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn und sobald 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) vorliegen und mindestens 120 Monate Schwerarbeit innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Pensionsstichtag vorhanden sind.

Als weitere Voraussetzung darf am Pensionsstichtag weder eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorliegen noch ein Erwerbseinkommen erzielt werden, das die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2017: € 425,70) übersteigt.

Für Frauen kommt die Schwerarbeitspension erst ab dem Jahr 2024 in Betracht. Ab diesem Zeitpunkt erhöht sich das Anfallsalter für die Alterspension schrittweise auf 65. Vorher besteht für sie noch die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer aufgrund von Übergangsbestimmungen in Anspruch zu nehmen.

### Was gilt als Schwerarbeit?

Als Schwerarbeit gelten alle Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden,

- in Schicht- oder Wechseldienst
- regelmäßig unter Hitze
- regelmäßig unter Kälte
- unter chemischen oder physikalischen Einflüssen
- als schwere körperliche Arbeit

- zur berufsbedingten Pflege
- trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80%, sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als besonders belastende Berufstätigkeiten gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist.

### **Höhe der Schwerarbeitspension – Abschlagsregelung**

#### **Für vor dem 1.1.1955 geborene Versicherte**

Der Abschlag beträgt 0,35% der Leistung – mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages für Beiträge zur Höherversicherung – für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes vor Vollendung des Regelpensionsalters. Der Abschlag beträgt somit pro Kalenderjahr 4,2%, maximal jedoch 15% der Leistung. Das Regelpensionsalter für Männer ist das 65. Lebensjahr.

#### **Für ab dem 1.1.1955 geborene Versicherte**

Der Abschlag beträgt 0,15% der Leistung – mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages für Beiträge zur Höherversicherung – für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes vor Vollendung des Regelpensionsalters. Der Abschlag beträgt somit pro Kalenderjahr 1,8% der Leistung. Dieser begünstigte Abschlag kommt jedoch nur für den nach dem APG-Recht ermittelten Teil der Pension zum Tragen. Das Regelpensionsalter für Männer ist das 65. Lebensjahr.

### **Invaliditätspension (für vor dem 1.1.1964 Geborene (Berufsunfähigkeitspension))**

Neben den genannten Pensionen, bei denen ein gewisses Alter und eine bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten Voraussetzungen für die Pension sind, gibt es auch noch die Möglichkeit, eine Pension aus gesundheitlichen Gründen, unabhängig vom Alter, zu bekommen.

## Wartezeit

Der Versicherte muss eine gewisse Anzahl von Versicherungsmonaten erworben haben, außer die Invalidität ist Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit.

Bei jungen Versicherten (bis 27 Jahre) gibt es Erleichterungen.

- Bei Beantragung bis zum 50. Lebensjahr müssen 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag vorliegen.
- Ab dem vollendeten 50. Lebensjahr ist je ein weiterer Versicherungsmonat für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten erforderlich. Die Rahmenzeit erhöht sich in diesen Fällen um 2 Kalendermonate pro weiteren Lebensmonat.
- Die Anspruchsvoraussetzungen sind jedenfalls erfüllt, wenn 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder 300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate zählen ab 1.1.1956) vorliegen.

## Invalidität

Der Tätigkeit, die der Versicherte in den letzten 15 Jahren ausgeübt hat, kommt entscheidende Bedeutung zu. Hierbei ist zu unterscheiden, ob er überwiegend in einem erlernten bzw. angelernten Beruf beschäftigt war, oder ob er Hilfsarbeitertätigkeiten verrichtet hat. Einen weiteren Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Invalidität stellt die Erreichung des 59. Lebensjahres dar.

- War der Versicherte in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig, gilt er als invalid, wenn er in seiner sowie in verwandten Tätigkeiten nicht mehr die Hälfte des Entgeltes eines Gesunden erwerben kann.  
Eine (abstrakt) geprüfte Verweisung auf andere als die konkret ausgeübten Tätigkeiten ist möglich, doch müssen diese in Zusammenhang mit der bisherigen Arbeit stehen. Eine Verweisung auf gänzlich fremde Tätigkeiten ist ausgeschlossen.
- Eine überwiegende Tätigkeit liegt vor, wenn innerhalb der letzten 15 Jahre mindestens 90 Pflichtversicherungsmonate in einem gelernten oder angelernten Beruf oder als Angestellter erworben wurden.

- Eine qualifizierte Tätigkeit muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate, mindestens aber in 12 Monaten ausgeübt worden sein, wenn seit dem Ende der Berufsausbildung weniger als 15 Jahre liegen.
- War der Versicherte in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig, gilt er als invalid, wenn er außerstande ist, durch irgendeine Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt noch die Hälfte des Entgelts eines Gesunden zu erzielen. Eine Verweisung auf irgendeine geregelte Tätigkeit ist daher möglich.

## **Neu seit 1.1.2011:**

### **Invalidität ab vollendetem 50. Lebensjahr (Härtefallregelung)**

War ein Versicherter nicht überwiegend qualifiziert tätig, gilt er als invalid, wenn er:

- das 50. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens 12 Monate vor dem Stichtag arbeitslos gemeldet war,
- mindestens 360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben hat und
- nur noch Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet sind, ausüben kann und zu erwarten ist, dass ein Arbeitsplatz in einer der physischen und psychischen Beeinträchtigung entsprechenden Entfernung vom Wohnort innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

Solche Tätigkeiten sind leichte körperliche Tätigkeiten, die bei durchschnittlichem Zeitdruck und vorwiegend in sitzender Haltung ausgeübt werden und/oder mehrmals täglich einen Haltungswechsel ermöglichen.

Für die Anwendung dieser Härtefallregelung ist somit neben der prekären gesundheitlichen Situation eine schlechte Arbeitsmarktprognose im Hinblick auf eine zumutbare Beschäftigung erforderlich.

## **Berufsunfähigkeit**

Die Berufsunfähigkeit betrifft die Angestellten, wobei sie dann eintritt, wenn weder die bisherige Tätigkeit noch Tätigkeiten in dieser und in der nächstniedrigeren Verwendungsgruppe des Kollektivvertrages ausgeübt werden können.

## **Invalidität/Berufsunfähigkeit ab vollendetem 60. Lebensjahr**

Hat ein Versicherter das 60. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag 120 Monate eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit ausgeübt, ist er invalide, wenn er diese Tätigkeit – mit zumutbaren Änderungen – nicht mehr ausüben kann. Diese Bestimmung gewährt einen gewissen „Tätigkeitsschutz“, doch in der Praxis wird diese Bestimmung vom OGH relativ weit interpretiert.

## **Invalidität**

### **(Berufsunfähigkeit)/berufliche Rehabilitation**

Seit 1.1.2011 gibt es keinen eigenständigen Antrag auf eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit (IP/BUP) mehr, sondern dieser ist immer mit einem Rehabilitationsantrag verbunden.

Zuerst ist sodann im Verfahren vor dem Pensionsversicherungsträger über die Frage der Rehabilitation und erst danach über eine allfällige Pensionszuerkennung zu entscheiden.

Es gilt somit der Grundsatz „berufliche Rehabilitation vor Pension“; damit soll Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit verstärkt vermieden bzw. beseitigt werden.



- Anspruch auf berufliche Rehabilitation besteht, wenn die versicherte Person die Voraussetzungen für eine IP/BUP zumindest wahrscheinlich erfüllt oder in absehbarer Zeit erfüllen wird.
- Nur wenn kein Anspruch auf berufliche Rehabilitation besteht oder solche Maßnahmen nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind, gebührt eine Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension), bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen.
- War die versicherte Person zwar in den letzten 15 Jahren nicht überwiegend qualifiziert tätig, aber zumindest in 12 Monaten in den letzten 36 Kalendermonaten oder in insgesamt 36 Monaten, besteht Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation.
- Die Maßnahmen müssen ausreichend und zweckmäßig sein, dürfen das Maß des Notwendigen jedoch nicht übersteigen. Sie sind vom Träger der PV unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes und ihrer Zumutbarkeit für die versicherte Person zu erbringen.

Ein wesentliches Absenken der Qualifikation ist nur mit Zustimmung der versicherten Person möglich. Wurde eine Tätigkeit ausgeübt, die zumindest einen Lehrabschluss voraussetzt, ist eine Rehabilitation auf Tätigkeiten, die keine gleichwertige Ausbildung voraussetzen, jedenfalls unzulässig.

Für die Dauer der Rehabilitation gebührt der versicherten Person Übergangsgeld. Die Höhe des Übergangsgeldes entspricht der zum Anfallszeitpunkt der Rehabilitationsmaßnahmen fiktiven Pensionshöhe. Ein allfälliges Erwerbseinkommen oder Arbeitslosengeld bzw. eine Beihilfe des AMS werden auf das Übergangsgeld angerechnet.

### **Dauer des Anspruches auf IP/BUP**

Grundsätzliche Befristung der Pension auf die Dauer von längstens 24 Monaten. Danach weitere Befristung von jeweils maximal 24 Monaten, wenn der Versicherte dies binnen 3 Monaten nach dem Wegfall beantragt.

Unbefristete Zuerkennung nur, wenn aufgrund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Invalidität (Berufsunfähigkeit) anzunehmen ist.

## **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension für Geburtsjahrgänge ab 1.1.1964**

Ist auf Grund des Gesundheitszustandes dauernde Invalidität/ Berufsunfähigkeit gegeben, erfolgt eine unbefristete Pensionsgewährung.

Eine befristete Gewährung der Pension gibt es für ab 1.1.1964 Geborene nicht mehr.

Liegt vorübergehende Invalidität/Berufsunfähigkeit vor, wird entweder Rehabilitations- oder Umschulungsgeld gewährt.

Anspruch auf Rehabilitationsgeld besteht dann, wenn

- Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich mindestens 6 Monate vorliegt und
- berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder zumutbar sind

Bei Bedarf oder spätestens nach 1 Jahr ab Zuerkennung ist eine Überprüfung des Vorliegens von Invalidität/Berufsunfähigkeit durchzuführen.

Das Rehabilitationsgeld gebührt in Höhe des Krankengeldes, mindestens jedoch in der Höhe des Ausgleichszulagen-Einzelrichtsatzes und wird vom zuständigen Krankenversicherungsträger ausbezahlt.

Anspruch auf Umschulungsgeld besteht dann, wenn

- Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich 6 Monate vorliegt
- Berufsschutz vorliegt
- berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind und
- an den Maßnahmen aktiv teilgenommen wird

Das Umschulungsgeld gebührt in der Phase der Planung in Höhe des Arbeitslosengeldes, ab Beginn der Teilnahme in Höhe des um 22% erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliges Familienzuschläge, mindestens jedoch das Existenzminimum. Die Auszahlung erfolgt durch das AMS.

Auf Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation besteht seit 1.1.2014 ein Rechtsanspruch, wenn vorübergehende Invalidität/Berufsunfähigkeit für mindestens 6 Monate besteht und die Maßnahmen zweckmäßig sind.

Seit 1.1.2014 kann auch ein Antrag auf Feststellung, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt, eingebracht werden.

### **Berechnung der Invaliditätspension für Personen, die bis zum 31.12.1954 geboren wurden:**

Liegt der Pensionsstichtag einer Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) vor Vollendung eines bestimmten Lebensjahres, kommt es zur Hinzurechnung von Versicherungsmonaten.

Hinzugerechnet wird die Zahl der Jahre, um die der Versicherte jünger ist als das festgesetzte Lebensalter. Bei hinzugerechneten Versicherungsmonaten darf die Leistung höchstens 60% der Bemessungsgrundlage betragen.

Bei einem Stichtag ab dem Jahr 2009 gilt das 60. Lebensjahr als Alter, bis zu dem hinzugerechnet wird.

### **Berechnung der Invaliditätspension und Berufsunfähigkeitspension für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden:**

Auch im Teil der Invaliditätspension, der sich nach dem Pensionskontorecht berechnet, erfolgt eine Hinzurechnung von Versicherungsjahren, wenn die Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) vor Erreichung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen wird und weniger als 476 Monate (39 Jahre und 8 Monate) vorhanden sind. Zu beachten ist dabei jedoch, dass man die Zurechnungsmonate bis zu 476 Monaten nur dann erhält, wenn man den maximalen Abschlag von 13,8% hat. Ist der Abschlag geringer, reduzieren sich auch die Zurechnungsmonate bis zu maximal 404 Monaten.

## **Teilpension**

**(gilt für Pensionszuerkennungen ab 1.1.2001)**

Wird neben der Pension ein Erwerbseinkommen bezogen, das den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze (2017: € 425,70) übersteigt, wird eine sogenannte Teilpension ausbezahlt.

Sie gebührt bis zu einem Gesamteinkommen (Summe aus Pension und Erwerbseinkommen) von € 1.177,25 in voller Höhe; bei höherem Einkommen wird die Leistung um einen Anrechnungsbetrag vermindert.

Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder das Erwerbseinkommen noch 50% des Steigerungsbetrages übersteigen.

Eine Neufeststellung der Teilpension erfolgt

- anlässlich der Pensionsanpassung
- bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit
- über Antrag des Pensionisten
- bei Durchführung des Jahresausgleiches

## **Rehabilitation/Übergangsgeld**

Die Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation hat die Wiedereingliederung des Versicherten in das Erwerbsleben zum Ziel.

Anlässlich der ärztlichen Begutachtung wird neben der Feststellung der Invalidität (Berufsunfähigkeit) auch geprüft, ob durch Rehabilitationsmaßnahmen das genannte Ziel erreicht werden könnte.

Erscheint dies möglich, werden – individuell abgestimmt auf den einzelnen Versicherten – Leistungen der medizinischen, der beruflichen und der sozialen Rehabilitation gewährt (unbeschadet der beruflichen Rehabilitation in Verbindung mit der Antragstellung einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension (siehe S. 17).

Der Antragsteller ist verpflichtet, an zumutbaren Rehabilitationsmaßnahmen mitzuwirken. Für die Dauer der Rehabilitationsmaßnahmen gebührt anstelle der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ein sogenanntes Übergangsgeld in Höhe dieser Pension. Ein allfälliges Erwerbseinkommen oder Arbeitslosengeld wird auf das Übergangsgeld angerechnet.

Kann durch die Rehabilitationsmaßnahme die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben nicht erreicht werden und liegt kein Dienstverhältnis vor, wird die Pensionsauszahlung nach dem Ende der Maßnahme aufgenommen; die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gebührt bis zum Ablauf der ausgesprochenen Befristung.

War hingegen die Rehabilitation erfolgreich, wird die Zahlung des Übergangsgeldes eingestellt und die Pension fällt nicht an.

### **Hinweise:**

- Wenn am Stichtag bereits die Voraussetzungen für die Alterspension oder die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt sind, besteht kein Anspruch auf eine krankheitsbedingte Pension. Ein diesbezüglicher Antrag wird wie ein Antrag auf eine der genannten Alterspensionen behandelt.
- Gegen die Entscheidung, dass eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension befristet zuerkannt wird, besteht keine Klagemöglichkeit.
- Eine bereits zuerkannte Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension kann auch entzogen werden. Dies wird dann der Fall sein, wenn sich der Gesundheitszustand des Pensionisten wesentlich verbessert hat.
- Nach Erreichen des Antrittsalters für eine normale Alterspension kann die Umwandlung einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension in eine Alterspension beantragt werden. Eine Umwandlung (mit Neuberechnung) ist allerdings nur dann möglich, wenn die für eine Alterspension geforderte Wartezeit erfüllt ist (siehe Kapitel Alterspension). Andernfalls bleibt es beim Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

## **Witwen-/Witwerpension**

### **Versicherungsfall:**

Anspruch auf diese Pension besteht nach dem Tod des versicherten Ehepartners. Aus einer Lebensgemeinschaft kann kein Pensionsanspruch entstehen.

Auch für einen geschiedenen Ehepartner kann ein Pensionsanspruch bestehen, wenn im Zeitpunkt des Todes eine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung bestanden hat

oder tatsächlich Zahlungen ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung geleistet wurden.

### **Allgemeine Anspruchsvoraussetzung – Wartezeit**

Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn der/die Verstorbene

- mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder freiwillige Versicherung) zum Stichtag oder
- mindestens 300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen) zum Stichtag erworben hat oder
- bei einem Stichtag vor dem 50. Lebensjahr mindestens 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag erworben hat bzw.
- bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr für jeden Lebensmonat nach dem 50. Lebensjahr zusätzlich zu den 60 Versicherungsmonaten einen weiteren Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten erworben hat. Der Rahmenzeitraum von 120 Kalendermonaten erhöht sich für jeden weiteren Lebensmonat um 2 Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten.

Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn der versicherte Ehepartner vor dem vollendeten 27. Lebensjahr verstorben ist und mindestens 6 Versicherungsmonate bis zu diesem Zeitpunkt erworben hat.

Die Wartezeit entfällt, wenn der Tod durch einen Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder einen Dienstunfall beim Bundesheer verursacht wurde.

### **Befristung**

Zeitlich unbegrenzt gebührt dem hinterbliebenen Ehepartner eine Witwen-/Witwerpension, wenn

- aus der Ehe ein Kind stammt oder
- die Witwe/der Witwer im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35. Lebensjahr vollendet hat oder
- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Bei Eheschließung eines Pensionisten ist eine Mindestdauer der Ehe vorgesehen, die vom Altersunterschied abhängig ist:

- bis 20 Jahre Altersunterschied:  
Mindestdauer 3 Jahre
- 20 bis 25 Jahre Altersunterschied:  
Mindestdauer 5 Jahre
- über 25 Jahre Altersunterschied:  
Mindestdauer 10 Jahre

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird die Pension nur für 30 Monate bezahlt.

Auch geschiedenen Ehegatten kann eine Witwen-/Witwerpension gebühren, und zwar dann, wenn ihnen der/die Versicherte zur Zeit seines/ihres Todes Unterhalt (Unterhaltsbeitrag)

- aufgrund eines gerichtlichen Urteiles
- eines gerichtlichen Vergleiches
- oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

Überdies gebührt die Pension bei zumindest 10-jähriger Ehedauer auch dann, wenn der/die Verstorbene mindestens während der Dauer des letzten Jahres vor dem Tod Unterhaltszahlungen geleistet hat.

### **Wiederverhehlung**

Bei einer Wiederverhehlung erlischt der Pensionsanspruch.

Als einmalige Leistung wird bei einer unbefristeten Witwen-/Witwerpension eine Abfertigung in Höhe des 35-Fachen der Witwen-/Witwerpension ausbezahlt.

Eine mit 30 Monaten begrenzte Witwenpension erlischt bei Wiederverhehlung.

Unter gewissen Umständen kann es, wenn die neuerliche Ehe beendet wird, zu einem Wiederaufleben der Witwen-/Witwerpension kommen.

### **Abfindung**

Besteht kein Witwen-/Witwerpensionsanspruch, weil die Wartezeit nicht erfüllt ist, gebührt eine Abfindung als ein-

malige Leistung, wenn die/der Verstorbene mindestens einen Beitragsmonat erworben hat.

### **Berechnung der Witwen-/Witwerpension**

Die Höhe der Witwen- und Witwerpension beträgt zwischen 0 und 60% der Pension des/der Verstorbenen. Der Prozentsatz hängt von der Relation des Einkommens des/der Verstorbenen und des/der überlebenden Ehepartners/Ehepartnerin in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Todes des/der Versicherten ab.

Die Formel lautet:

$$70 - 30 \times \frac{\text{Einkommen der letzten beiden Jahre des/der Hinterbliebenen}}{\text{Einkommen der letzten beiden Jahre des/der Verstorbenen}}$$

Bei der Berechnung der Witwen- bzw. Witwerpension gibt es einen Schutzbetrag, der im Jahr 2017 € 1.925,32 beträgt. Erreicht das Gesamteinkommen der Witwe/des Witwers diesen Betrag nicht, so ist der Prozentsatz der Witwen- bzw. Witwerpension bis auf maximal 60% zu erhöhen bzw. bis das Gesamteinkommen des/der überlebenden Ehepartners/Ehepartnerin € 1.925,32 erreicht.

### **Verminderung der Witwen-/Witwerpension**

Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Witwen-/Witwerpension und eigenem Einkommen der Witwe/des Witwers den Betrag von € 8.460,-, so vermindert sich die Witwen-/Witwerpension um den Überschreibungsbetrag bis auf null.

## **Waisenpension**

### **Versicherungsfall:**

Anspruch auf eine Waisenpension haben Kinder nach dem Tod eines versicherten Elternteiles.

Als Kinder gelten die ehelichen, die unehelichen (Vaterschaftsnachweis nach männlichen Versicherten erforderlich) und legitimierten Kinder, Wahlkinder sowie



Stiefkinder (Hausgemeinschaft vor dem Tod der/des Versicherten erforderlich).

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen – Wartezeit: siehe Witwen-/Witwerpension

### **Dauer der Waisenpension**

Die Waisenpension gebührt grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr, darüber hinaus über Antrag

- bei Schul- oder Berufsausbildung (maximal bis zum 27. Lebensjahr) oder
- bei Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer

Die Halbwaisenpension beträgt 24%, für Vollwaisen 36% der Pension des Verstorbenen.

### **Abfindung**

Besteht kein Waisenpensionsanspruch, weil die Wartezeit nicht erfüllt ist, gebührt eine Abfindung als einmalige Leistung, wenn die/der Verstorbene mindestens einen Beitragsmonat erworben hat.

### **Pensionsberechnung**

Die Pension soll ein teilweiser Ersatz für das durch die Pensionierung wegfallende beitragspflichtige Erwerbseinkommen sein. Die Pensionshöhe muss daher in einem vertretbaren Verhältnis zur Höhe des vor Pensionsbeginn erzielten Erwerbseinkommens stehen, um es dem Versicherten bzw. seinen Hinterbliebenen zu ermöglichen, den gewohnten Lebensstandard aufrechtzuerhalten.

### **Seit Jänner 2005 gibt es 3 Arten der Pensionsberechnung:**

#### **1. Bemessungsgrundlagensystem:**

für alle, die vor 1955 geboren wurden

#### **2. Pensionskonto:**

für alle, die erstmals ab 2005 Versicherungszeiten erwerben

#### **3. Parallelrechnung (Mischsystem):**

für alle, die ab 1955 geboren wurden und schon vor 2005 Versicherungszeiten erworben haben

## 1. Berechnung nach dem Bemessungsgrundlagen-system (gültig für alle, die vor 1955 geboren wurden)

### Einfluss auf die Pensionshöhe haben:

- Beitragspflichtiges Einkommen (Bemessungsgrundlage)
- Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate
- Alter bei Pensionsbeginn

### Bemessungsgrundlage

Aus dem beitragspflichtigen Einkommen aller versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten wird ein Durchschnittswert, die Bemessungsgrundlage „zum Stichtag“, errechnet.

Für Zeiten der Kindererziehung gilt eine gesetzlich festgelegte Bemessungsgrundlage.

Aus diesen beiden Bemessungsgrundlagen wird ein durchschnittlicher Wert, die sogenannte Gesamtbemessungsgrundlage, gebildet.

### Steigerungsbetrag

Der sogenannte Steigerungsbetrag (= jener Prozentsatz, um den der Pensionsanspruch pro Versicherungsjahr steigt) wurde aufgrund der Pensionsreform 2003 von 2% schrittweise auf 1,78% gesenkt.

Der Steigerungsbetrag beträgt für Personen mit nicht mehr als 45 Versicherungsjahren

<b>Stichtag im Jahr</b>	<b>Für je 12 Versicherungsmonate</b>
seit 2009	1,78%

Maßgebend ist nicht der tatsächliche, sondern der frühestmögliche Stichtag, maximal werden jedoch 80% gewährt. Liegen mehr als 45 Versicherungsjahre vor, gebühren immer 1,78% pro Jahr, allerdings gilt dann die 80%-Maximalbegrenzung nicht.

### Es sind 2 Berechnungen durchzuführen:

- Pensionsberechnung nach der 2004 in Kraft getretenen Pensionsreform
- Pensionsberechnung nach Rechtslage 2003 (wegen Verlustdeckelung)

## Abschlag

Bei Inanspruchnahme der Pension vor dem Regelpensionsalter erfolgt eine Verminderung um 4,2% der Pension für je 12 Monate (0,35% pro Monat) der früheren Inanspruchnahme. Die Verminderung darf aber höchstens 15% der Pension betragen.

## Bemessungsgrundlage „zum Stichtag“

Die Bemessungsgrundlage für Leistungen aus der Pensionsversicherung wird aus den Beitragsmonaten mit den höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (= Bemessungszeitraum) ermittelt. Bisher war für die Pensionsbemessung das durchschnittliche Einkommen der besten 15 Jahre ausschlaggebend.

Seit 1.1.2004 wird dieser Bemessungszeitraum in 12 Monatsschritten bis zum Jahr 2028 auf 480 Beitragsmonate (40 Jahre) ausgedehnt.

Der Bemessungszeitraum für das Jahr 2016 beträgt daher 336 Monate (28 Jahre).

## Verminderung des Bemessungszeitraumes

- pro Kind um höchstens 36 Monate der Erziehung des Kindes (bei Mehrlingsgeburten volle [mehrfache] Anrechnung)
- um Beitragsmonate einer Familienhospizkarenz, jedoch dürfen 180 Monate nicht unterschritten werden

## Verlustdeckel

Die teils hohen Verluste durch die 2004 in Kraft getretene Pensionsreform werden durch eine neuerliche ASVG-Novelle vermindert. Die tatsächlich zustehende Pension beträgt in den nächsten Jahren immer einen bestimmten Prozentsatz der Vergleichspension, die sich unter Anwendung der Rechtslage 2003 errechnet.

Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
2008 94%	2012 93%	2016 92%	2020 91%
2009 93,75%	2013 92,75%	2017 91,75%	2021 90,75%
2010 93,50%	2014 92,50%	2018 91,50%	2022 90,50%
2011 93,25%	2015 92,25%	2019 91,25%	2023 90,25%
			ab 2024 90,00%

Vergleichspension ist die Pension, die nach den am 31. Dezember 2003 geltenden Bestimmungen zu berechnen ist. Alle seit 1. Jänner 2004 erfolgten Änderungen (Bemessungsgrundlage, neue Versicherungszeiten, Verbesserung der Honorierung der Kindererziehung) wie auch künftige Änderungen etc. bleiben unberücksichtigt. Beim Verlustdeckel wird nicht auf das Jahr des Pensionsantrittes abgestellt, sondern auf jenes Jahr, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer erfüllt werden, auch wenn die Pension erst später in Anspruch genommen wird.

### **Altes Recht (Stand 31.12.2003)**

- Beim Regelpensionsalter: pro Versicherungsjahr 2 Prozentpunkte, pro Versicherungsmonat 1/6 Prozentpunkt
- Abschlag: nicht in Prozent der Leistung wie nach der Pensionssicherungsreform, sondern in Prozentpunkten

Abschlag pro Jahr: 3 Prozentpunkte

Abschlag pro Monat: 0,25 Prozentpunkte

Maximalabschlag: 10,5 Prozentpunkte

Grenze des Auszahlungsbetrages nach Recht 2003:  
80% der Bemessungsgrundlage

### **Ermittlung der Alterspension (nach der veränderten Pensionsreform 2003)**

Die Alterspension wird berechnet auf Basis der veränderten Pensionsreform 2003.

- Verlängerung der Durchrechnung von 15 Jahren im Jahr 2003 bis auf 40 Jahre im Jahr 2028 (2017: 29 Jahre). Pro Kind wird der Durchrechnungszeitraum um 3 Jahre verkürzt, beträgt aber mindestens 15 Jahre.
- Schrittweise Senkung der Steigerungspunkte von 2004 bis 2009 von 2% auf derzeit 1,78%.
- Die Kindererziehungszeiten werden auf Basis der Ausgleichszulage im Jahr 2003 jährlich um 2% angehoben, bis im Jahr 2028 die Kindererziehungszeiten auf Basis des 1,5-Fachen der Ausgleichszulage des Jahres 2028 bewertet werden (2017: € 1.139,00).

- Ersatzzeiten wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfezeiten, Krankengeldbezugszeiten, Präsenzdienst und Zivildienst haben im Altrecht keine eigene Bemessungsgrundlage und werden daher auf Basis des Einkommens des Durchrechnungszeitraumes bewertet.

Der Verlustdeckel, der die Verluste der geänderten Pensionsreform 2003 begrenzt, kommt bei der Berechnung der Alterspension zur Anwendung.

## **Korridor pension derzeit**

Jene Pension, die ab dem 62. Lebensjahr beantragt werden kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Voraussetzung ist, dass 480 Versicherungsmonate (= 40 Jahre) erworben wurden und am Stichtag keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorliegt bzw. kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2017: € 425,70) erzielt wird.

## **Höhe der Korridor pension**

Entsprechend der Anzahl der Versicherungsmonate gebührt ein Prozentsatz der (Gesamt-)Bemessungsgrundlage als Leistung:

## **Für je 12 Versicherungsmonate gebühren bei einem Stichtag**

im Kalenderjahr 2008      1,80 Steigerungspunkte

ab dem Kalenderjahr 2009 1,78 Steigerungspunkte

Bei Anwendung der Steigerungspunkte aus dem Jahr 2008 darf die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages, 80% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Liegen jedoch mehr als 45 Versicherungsjahre vor, ist die Leistung mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages unter Zugrundelegung des Prozentsatzes von 1,78 für je 12 Versicherungsmonate und der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage zu begrenzen.

### Hinweis:

Jenen Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridor pension im Jahr 2008 („Stichtagsprinzip“) erfüllen, jedoch die Pension erst im darauffolgenden Jahr oder später in Anspruch nehmen, bleiben die dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordneten Steigerungspunkte gewahrt.

Die ermittelte Leistung ist um einen Abschlag im Ausmaß von 0,35% pro Monat zu vermindern, und zwar

- bei vor dem 1.10.1952 geborenen Männern für jeden Monat, der zwischen dem jeweils geltenden Anfallsalter für eine vorzeitige Alterspension (siehe S. 9–10) und dem Regelpensionsalter liegt,
- bei nach dem 30.9.1952 und vor dem 1.1.1955 geborenen Männern für jeden Monat, der zwischen dem Pensionsantritt und dem Regelpensionsalter liegt.

Zum Vergleich ist eine Berechnung nach Rechtslage zum 31.12.2003 unter Berücksichtigung der Verlustdeckelung durchzuführen; dabei beträgt der Abschlag für jeden Monat, der zwischen dem Stichtag und dem Regelpensionsalter liegt, 0,25%.

Die höhere der beiden Leistungen ist um 0,175% pro Monat zu vermindern, und zwar

- bei vor dem 1.10.1952 geborenen Männern für jeden Monat, der zwischen dem Pensionsantritt und dem jeweils geltenden Anfallsalter für eine vorzeitige Alterspension liegt (siehe S. 10),
- bei nach dem 30.9.1952 und vor dem 1.1.1955 geborenen Männern für jeden Monat, der zwischen dem Pensionsantritt und dem Regelpensionsalter liegt.

Für die Jahrgänge ab 1954 ist die Höhe der Korridor pension unter Anwendung der Parallelrechnung zu ermitteln. Der Abschlag beträgt 0,425% pro Monat (= 5,1% pro Jahr) des früheren Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter. Bei einem Pensionsantritt mit dem 62. Lebensjahr beträgt der maximale Abschlag 15,3% der Leistung.

## Berechnung der Hacklerregelung

### Pro Versicherungsjahr gebühren

bis 2007:	2,00 %	} höchstens 80%
2008:	1,95 %	
2009:	1,90 %	
2010:	1,85 %	
ab 2011:	1,78 %	

Vorliegen von mehr als 45 Versicherungsjahren: Pro Versicherungsjahr gebühren 1,78% der Bemessungsgrundlage, dafür gilt keine 80%ige Begrenzung.

**Hinweis:** Jenen Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen in einem der Jahre 2004 bis 2011 („Stichtagsprinzip“) erfüllen, jedoch die Pension erst im darauffolgenden Jahr oder später in Anspruch nehmen, bleiben die dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordneten Steigerungspunkte gewahrt.

### Abschlag bei der „Hacklerregelung“ für Langzeitversicherte

Die Leistung gebührt ohne Abschlag, wenn bis 31.12.2013 („Kalenderjahrprinzip“) alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ab dem 1.1.2014 wird der Abschlag (0,35% pro Monat) durch die Anzahl der Monate, die zwischen dem Alter zum Stichtag und dem in Betracht kommenden Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension (siehe Tabelle Seite 10) liegen, bestimmt und ist mit 15% begrenzt.

Für ab dem 1.10.1952 geborene Männer wird der Abschlag durch die zwischen Alter zum Stichtag und Regel-pensionsalter liegenden Monate bestimmt.

Für die bis 31.12.1958 geborenen Frauen, die die Anspruchsvoraussetzungen bis 31.12.2013 erfüllt haben und die Pension erst ab 1.1.2014 in Anspruch nehmen, beträgt der Abschlag wie folgt:

Jahrgang	Pro Monat der früheren Inanspruchnahme	Pro Jahr der früheren Inanspruchnahme
1955	0,1%	1,2%
1956	0,14%	1,68%
1957	0,17%	2,04%
1958	0,2%	2,4%

## **Berechnung nach Pensionskonto**

### **Kontoerstgutschrift**

Für Personen, die ab 1.1.1955 geboren sind und mindestens 1 Versicherungsmonat vor dem 1.1.2005 erworben haben, war eine Kontoerstgutschrift zum 1.1.2014 zu errechnen. Diese wurde ab 1.1.2014 mit allen bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versicherungsmonaten ermittelt.

Nach Erhalt der Pensionskontomitteilung ist das Pensionskonto auf dem aktuellen Stand und kann jederzeit eingesehen werden.

Der Stand des Pensionskontos kann online abgefragt werden (dies allerdings nur mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte) oder er wird von der Pensionsversicherung über Antrag zugeschickt.

Lebensdurchrechnung: Eine schrittweise Anhebung des Durchschnittszeitraumes wie bei der Pensionsreform 2003 gibt es im Pensionskonto nicht. Auch für knapp unter 50-Jährige gilt im Pensionkontoteil die Lebensdurchrechnung.

Das Pensionskonto hat aufzuweisen:

- das versicherte Erwerbseinkommen bzw. die Beitragsgrundlagen bei „Ersatzzeiten“.
- die jährliche Gutschrift, diese beträgt 1,78% der jährlichen Beitragsgrundlage (von Beginn an). Die jährliche Gutschrift wird auch als Teilgutschrift bezeichnet.
- Die Gesamtgutschrift (Summe der Teilgutschriften),
- die von der und für die versicherte Person entrichteten Beiträge.

Für alle bis zum 31.12.1954 geborenen Personen wird kein Pensionskonto angelegt, weil das neue Pensionskontorecht für sie nicht gilt.

Im neuen Pensionsrecht gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen Beitragszeiten und Ersatzzeiten, sondern nur noch Beitragszeiten.



## Beitragszeiten

Die nach bisheriger Rechtsgrundlage genannten Ersatzzeiten haben im Pensionskontorecht folgende Bemessungsgrundlagen:

- Arbeitslosigkeit: 70% der Bemessungsgrundlage des täglichen Arbeitslosengeldes.
- Notstandshilfezeiten: 92% der 70% der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld. Im neuen Pensionskontorecht gelten auch Zeiten, bei denen man nur aufgrund des Partnereinkommens keine Notstandshilfe bekommt, als Pensionszeiten. Diese Neuerung gilt jedoch nur für Personen, die nach dem 31. 12. 1954 geboren wurden.
- Kindererziehungszeiten: 2017: € 1.776,70. Diese werden jedoch nur 12-mal im Jahr gutgeschrieben.
- Präsenzdienst/Zivildienst und Hospizkarenz: 2017: € 1.776,70 pro Monat.
- Krankengeldbezug: das 30-Fache der (täglichen) Bemessungsgrundlage des Krankengeldes.

Für Personen, die erstmals 2005 Pensionsversicherungszeiten erwerben, gilt ausschließlich das neue Pensionskontorecht. Für alle Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden und bereits Pensionsversicherungszeiten erworben haben, gilt grundsätzlich die Parallelrechnung.

- Ausschließlich Berechnung nach Pensionskonto: nur für Versicherte, die vor 2005 keine Zeiten erworben haben.

## Parallelrechnung

Für alle Versicherten, die ab 1955 geboren wurden und schon vor 2005 Versicherungsmonate erworben haben, erfolgt die Parallelrechnung. Ab 1.1.2014 wurde diese allerdings durch die Kontoerstgutschrift abgelöst. Es gibt seither keine andere Pensionsberechnung mehr.

### Ausnahmen:

keine Parallelrechnung, wenn

- weniger als 5% aller Versicherungsmonate oder 36 Versicherungsmonate nach dem 31.12.2004 liegen

- weniger als 5% aller Versicherungsmonate oder 36 Versicherungsmonate vor dem 1.1.2005 liegen.

Für alle anderen betroffenen Personen wird auch für die Zeiten vor 2005 rückwirkend ein Pensionskonto aufgebaut. Die Gutschrift beginnt mit dem ersten Versicherungsmonat.

Die gebührende Pension besteht aus 2 Teilleistungen, dies entsprechend dem Verhältnis der Versicherungsmonate:

- Teilpension bei Altpension nach Reform 2003/2004
- Teilpension nach APG („harmonisiertes Recht“)

Zum Pensionsstichtag werden daher zwei Pensionen ermittelt.

### **Ausgleichszulage:**

Die Ausgleichszulage soll jedem Pensionisten – mit rechtmäßigem gewöhnlichem Aufenthalt im Inland – unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Familien- und Einkommensverhältnisse ein Mindesteinkommen sichern. Eine gesetzliche „Mindestpension“ gibt es in Österreich nicht.

Wenn das Gesamteinkommen (Bruttopension, sonstige Nettoeinkünfte und eventuelle Unterhaltsansprüche) einen bestimmten Betrag – den sogenannten Richtsatz – nicht erreicht, gebührt über Antrag die Differenz als Ausgleichszulage.

### **Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze:**

siehe Kapitel „Wichtige Daten“

Diese Richtsätze erhöhen sich für jedes Kind, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht und dessen monatliches Einkommen im Jahr 2016 unter € 324,69 liegt, um € 136,21.

## Wichtige Daten

Alle Pensionen werden ab 2017 um 0,8% erhöht.

### ■ Richtsätze für Ausgleichszulagen (2017):

#### Alters- und Invaliditätspensionen:

für Alleinstehende neu ab 1.1.2017	€	889,84
für Alleinstehende mit 30 Erwerbsjahren	€	1.000,00
für Ehepaare	€	1.334,17
Erhöhung für jedes Kind	€	137,30

<b>Witwen- und Witwerpensionen</b>	€	889,84
------------------------------------	---	--------

#### Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr:

Halbwaisen	€	327,29
Vollwaisen	€	491,43

#### Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr:

Halbwaisen	€	581,60
Vollwaisen	€	889,84

### ■ Höchstbemessungsgrundlage

(auf Basis der „besten 29 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG	€	4.194,13
------------------	---	----------

### ■ Höchstpension (brutto)

(80%) ASVG, GSVG, BSVG Bemessungszeit 312 Monate	€	3.355,30
---	---	----------

### ■ Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kinder- erziehung

ASVG, GSVG, BSVG	€	1.139,00
im Pensionskonto	€	1.776,70

### ■ Höchstbeitragsgrundlage in der

<b>Pensionsversicherung</b>	mtl. €	4.980,00
	tgl. €	166,00

■ Kinderzuschuss	€	29,07
------------------	---	-------

## **Pensionsanpassung**

Die Pensionen aus der Pensionsversicherung werden grundsätzlich jährlich angepasst. Bei der Ermittlung des Anpassungsfaktors sollen nicht nur die Geldwertänderung (Inflationsrate), sondern auch die Lohn- und Gehaltserhöhungen der Aktiven berücksichtigt werden. Den exakten Prozentsatz für die Pensionserhöhung legt der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz fest.

Für Leistungen mit einem Stichtag ab 1.1.2010 erfolgt die erstmalige Pensionsanpassung erst im dem Pensionsstichtag zweitfolgenden Kalenderjahr.

Ausgenommen davon sind Hinterbliebenenpensionen, die sich von der Pension der/des Verstorbenen ableiten. Liegt der Pensionsstichtag der/des Verstorbenen und der Hinterbliebenenpension im selben Kalenderjahr, wird die Pensionsanpassung ebenfalls erst im zweitfolgenden Kalenderjahr durchgeführt.

## **Krankenversicherung**

Bezieher einer österreichischen Pension, die ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben, sind grundsätzlich in der österreichischen Krankenversicherung versichert. Der Krankenversicherungsbeitrag wurde um 0,15% erhöht und beträgt seit 2008 5,1% (inklusive des Ergänzungsbetrages von 0,1% zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung).

Bei Pensionen mit einem Stichtag im Jahr 2007, bei denen keine Pensionserhöhung vorgenommen wurde, wird der Krankenversicherungsbeitrag nicht erhöht und beträgt weiterhin 4,95% (inklusive Ergänzungsbetrag).

Die Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages auf 5,1% wurde in diesen Fällen erst ab Jänner 2009 wirksam.







## Recht haben – Recht bekommen

Die Arbeiterkammer macht den Unterschied, ob Sie Recht haben oder es auch bekommen. Egal ob ausstehendes Gehalt, Entlohnung für Überstunden oder andere berufliche Probleme: Die AK-ExpertInnen geben kompetent Auskunft und vertreten Sie im Ernstfall vor Gericht.

AK-Hotline ☎ 05 7799-0  
AK. Gerechtigkeit muss sein.



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

<b>Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen</b> .....	DW 2475	.....arbeitsrecht@akstmk.at
<b>Auskünfte sozialrechtliche Fragen</b> .....	DW 2442	.....soziaversicherungsrecht@akstmk.at
<b>Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik</b> .....	DW 2501	.....wirtschaft@akstmk.at
<b>Auskünfte in Steuerfragen</b> .....	DW 2507	.....steuer@akstmk.at
<b>Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen</b> .....	DW2396	.....konsumentenschutz@akstmk.at
<b>Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen</b> .....	DW 2448	.....arbeitnehmerschutz@akstmk.at
<b>Auskünfte Bildung, Jugend und Betriebssport</b> .....	DW 2427	.....bjb@akstmk.at
<b>AK-Saalverwaltung</b> .....	DW 2267	.....saalverwaltung@akstmk.at
<b>AK-Broschürenzentrum</b> .....	DW 2296	.....broschuerenzentrum@akstmk.at
<b>Präsidialbüro/Presse</b> .....	DW 2205	.....praesidium@akstmk.at
<b>Marketing und Kommunikation</b> .....	DW 2234	.....marketing@akstmk.at
<b>Bibliothek und Infothek</b> .....	DW 2371	.....bibliothek@akstmk.at

## **AUSSENSTELLEN**

<b>8600 Bruck/Mur</b> , Schillerstraße 22.....	DW 3100	.....bruck-mur@akstmk.at
<b>8530 Deutschlandsberg</b> , Rathausgasse 3.....	DW 3200	.....deutschlandsberg@akstmk.at
<b>8330 Feldbach (Südoststeiermark)</b> , Ringstraße 5.....	DW 3300	.....suedoststeiermark@akstmk.at
<b>8280 Fürstenfeld</b> , Hauptplatz 12.....	DW 3400	.....fuerstenfeld@akstmk.at
<b>8230 Hartberg</b> , Ressavarstraße 16.....	DW 3500	.....hartberg@akstmk.at
<b>8430 Leibnitz</b> , Karl-Morré-Straße 6.....	DW 3800	.....leibnitz@akstmk.at
<b>8701 Leoben</b> , Buchmüllerplatz 2.....	DW 3900	.....leoben@akstmk.at
<b>8940 Liezen</b> , Ausseer Straße 42.....	DW 4000	.....liezen@akstmk.at
<b>8850 Murau</b> , Bundesstraße 7.....	DW 4100	.....mureau@akstmk.at
<b>8680 Mürzzuschlag</b> , Bleckmannngasse 8.....	DW 4200	.....muerzzuschlag@akstmk.at
<b>8570 Voitsberg</b> , Schillerstraße 4.....	DW 4300	.....voitsberg@akstmk.at
<b>8160 Weiz</b> , Birkfelder Straße 22.....	DW 4400	.....weiz@akstmk.at
<b>8740 Zeltweg (Murtal)</b> , Hauptstraße 82.....	DW 4500	.....murtal@akstmk.at

## **AK-VOLKSHOCHSCHULE**

Hans-Resel-Gasse 6, 8020 Graz.....	DW 5000	.....vhs@akstmk.at
------------------------------------	---------	--------------------

## **OTTO-MÖBES-AKADEMIE**

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz.....	DW 6000	.....omak@akstmk.at
---------------------------------------	---------	---------------------

## **SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!**